

Satzung der Wirtschaftsjuvenen Oberbayern

Zugunsten der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Satzung darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form ausgeführt sind, sind diese als geschlechtsneutral zu verstehen.

Präambel

Der Regionalverband Wirtschaftsjuvenen Oberbayern ist ein organisierter, nicht im Vereinsregister eingetragener Zusammenschluss der Wirtschaftsjuvenen-Kreise aus Region Oberbayern.

§1 Name, Sitz

1. Die Vereinigung führt die Bezeichnung „Wirtschaftsjuvenen Oberbayern“ (nachfolgend: „WJ Oberbayern / Regionalverband“).
2. Sitz der Wirtschaftsjuvenen Oberbayern ist München.

§2 Zweck

1. Die Wirtschaftsjuvenen Oberbayern fördern die Zusammenarbeit der Wirtschaftsjuvenenkreise in der Region Oberbayern durch den regelmäßigen Erfahrungs- und Gedankenaustausch, informieren über die Aktivitäten im Landesverband Wirtschaftsjuvenen (WJ) Bayern e.V. und unterstützen die zugehörige Wirtschaftsjuvenen Kreise bei der Umsetzung ihrer Aufgaben und Ziele.
2. Die Wirtschaftsjuvenen Oberbayern haben insbesondere das Ziel:
 - a. Gemeinsam erarbeitete Standpunkte und Positionen gegenüber der Politik und Verwaltung in der Region Oberbayern zu vertreten.
 - b. Gemeinsam erarbeitete Standpunkte gegenüber dem Landesverband WJ Bayern e.V. zu vertreten.
 - c. Gemeinsam erarbeitete Standpunkte gegenüber der IHK für München und Oberbayern zu vertreten.
 - d. Gemeinsame Veranstaltungen und Projekte wie Fortbildungsseminare und Konferenzen durchzuführen sowie durch Koordination von Veranstaltungen und Projekten in der Region Oberbayern den Landesverband WJ Bayern e.V. bei der Umsetzung seines Jahresthemas zu unterstützen.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Wirtschaftsjuvenen Oberbayern können die örtlichen Wirtschaftsjuvenenkreise in der Region Oberbayern werden, sofern
 - a. Ihre Ziele und Aufgaben denen des Landesverbandes WJ Bayern sowie des Regionalverbandes entsprechen.
 - b. Sie den Namen „Wirtschaftsjuvenen“ führen.

- c. Ihre Satzung sich im Rahmen dieser Satzung und der Satzung von Wirtschaftsjuvenen Deutschland e.V. hält.
- 2. Der eigenständige Charakter der WJ Kreise wird durch die Mitgliedschaft im Regionalverband nicht berührt.
- 3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Regionalvorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 4. Die Mitgliedschaft verpflichtet
 - a. Zur Unterstützung der Ziele und Aufgaben des Regionalverbandes
 - b. Zur regelmäßigen Teilnahme zumindest des Kreisvorsitzenden oder seines Vertreters an der Mitgliederversammlung sowie zur aktiven Mitarbeit in dieser.
 - c. Zum Führen des Namens „Wirtschaftsjunioren“.
- 5. Mitgliedskreise des Regionalverbandes sollen den Regionalvorstand bei der beabsichtigten
 - a. Fusion mehrere Kreise
 - b. Teilung eines Kreises
 - c. Übernahme eines Kreises durch einen anderen Kreis
 - d. Änderung des Kreisgebiets
 vor der Entscheidung bzw. Beschlussfassung informieren.
- 6. Die Mitgliedschaft im Regionalverband erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Kreises.
 - a. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Regionalsprecher. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Frist von drei Monaten erklärt werden.
 - b. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Kreis den vom Regionalverband, dem Landesverband oder von Wirtschaftsjuvenen Deutschland verfolgten Zielen erheblich zuwiderhandelt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Kreis Gelegenheit zu mündlicher oder schriftlicher Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Kreis mitzuteilen.
 - c. Die Auflösung des WJ Kreises ist dem Regionalvorstand schriftlich unter Darlegung der zur Auflösung führenden Gründen anzuzeigen. Wird die Auflösung des WJ Kreises gleichzeitig WJD oder WJ Bayern dargelegt, genügt die Übersendung einer Ablichtung dieser Anzeige an den Regionalvorstand.
- 7. Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, ist es dem Kreis mit sofortiger Wirkung untersagt, den Namen „Wirtschaftsjunioren“ zu führen.

§4 Organe der Wirtschaftsjuvenen Oberbayern

Organe der WJ Oberbayern sind die Mitgliederversammlung und der Regionalvorstand. Der Regionalvorstand besteht aus dem Regionalsprecher und bis zu zwei Stellvertretenden Regionalsprechern.

§5 Mitgliederversammlung

1. Die Gesamtheit aller dem Regionalverband Wirtschaftsjuvenen Oberbayern angehörigen örtlichen Wirtschaftsjuvenenkreise bilden die Mitgliederversammlung.

Auf der Mitgliederversammlung werden die WJ Kreise durch jeweils einen Delegierten vertreten. Delegierte können der Kreisvorsitzendem, dessen Stellvertreter (der auch ein Mitglied des Kreisvorstandes sein kann) oder ein schriftlich bevollmächtigtes ordentliches Mitglied des Wirtschaftsjuvenorenkreises sein, die zu Beginn der Sitzung der Sitzungsleitung zu übergeben ist.

2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens zweimal jährlich statt, in der Regel unmittelbar vor den Mitgliederversammlungen des Landesverbandes.
3. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einer nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesondertem Zugangswort zugänglichen virtuellen Raum. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 24 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Regionalvorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
4. Einberufung
 - a. Zur Mitgliederversammlung ist durch den Regionalvorstand spätestens drei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung sowie der Beschlussgegenstände einzuladen.
 - b. Auf Antrag von einem Drittel der Mitgliederkreise ist innerhalb von vier Wochen durch den Regionalvorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen; der Antrag muss schriftlich unter Angaben der Tagesordnungspunkte gestellt werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Regionalsprecher und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Regionalsprecher geleitet. Bei zwei Stellvertretenden Regionalsprechern wird die Sitzung von dem Stellvertreter geleitet, der bereits länger Mitglied eines örtlichen WJ Kreises ist.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit Versand der Einladung.
7. Teilnahme-, Antrags-, Rede- und Stimmrecht
 - a. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind:
 - i. Die Delegierten sowie sonstige Mitglieder aus den Mitgliedskreisen
 - ii. Die Mitglieder des Regionalvorstandes
 - iii. Der Regionalgeschäftsführer sowie die Kreisgeschäftsführer der dem Regionalverband angehörigen örtlichen WJ Kreise
 - iv. Gäste auf Einladung des Regionalvorstandes.
 - b. Antrags- und Redeberechtigt sind:
 - i. Die Delegierten der Mitgliedskreise
 - ii. Der Regionalvorstand
 - c. Dem Regionalgeschäftsführer / Mitarbeiter der IHK für München und Oberbayern wird bei den Mitgliederversammlungen das Rederecht eingeräumt.
 - d. Stimmberechtigt sind die Mitgliedskreise, vertreten durch ihre Delegierten. Jeder Mitgliedskreis hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf einen anderen Mitgliedskreis, den Kreisgeschäftsführer oder Dritte, ist nicht zulässig.
8. Die Mitgliederversammlung dient dem Erfahrungsaustausch und der Vorbereitung der Mitgliederversammlung des Landes- und Bundesverbandes. Sie entscheidet insbesondere über:
 - a. Die Wahl des Regionalsprechers,

- b. Die Wahl des/der stellvertretenden Regionalsprecher/s
 - c. Satzungsänderungen,
 - d. Den Ausschluss von Mitgliedern des Regionalverbandes nach näherer Maßgabe dieser Satzung,
 - e. Die Auflösung des Regionalverbandes
 - f. Sonstige, in dieser Satzung ihre zugewiesenen Aufgaben.
9. Beschlussgegenstände
- a. In die Tagesordnung sind die bis spätestens eine Woche vor dem Versandtermin der Einladung beim Regionalsprecher vorliegenden Anträge aufzunehmen.
 - b. Anträge zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung sind – ohne rechtzeitige Vorlage beim Regionalsprecher oder gesonderte Beschlussfassung über deren Zulassung in der Mitgliederversammlung gemäß lit. c.) – nur zulässig, sofern sie lediglich Modifikationen von mit der Tagesordnung bekannt gegebenen Anträgen.
 - c. Im Übrigen sind Anträge zur Beschlussfassung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, nur zulässig, wenn einem zuvor in der Mitgliederversammlung erforderlichen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zugestimmt wurde.
10. Beschlussfassung und Wahlen
- a. Soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht zwingend andere Mehrheiten vorsehen, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nichtabgegeben Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - b. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen insbesondere über
 - i. Satzungsänderungen
 - ii. Die Abberufung von Mitgliedern des Regionalvorstandes
 - iii. Den Ausschluss von Mitgliedskreisen
 - iv. Die Auflösung des Regionalverbandes.
 - c. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Geheime Abstimmungen und Wahlen erfolgen nur, nach Antrag eines Mitglieds und Wahl durch mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmen.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen, das vom Regionalsprecher und vom zu Beginn der Sitzung bestimmenden Protokollführer zu unterschreiben ist. Dies gilt als genehmigt, wenn nicht binnen zwei Wochen nach Zugang des Protokolls von einem Mitgliederkreis Widerspruch beim Regionalsprecher eingereicht wird.

§6 Regionalvorstand

1. Der Regionalvorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Wählbar in den Regionalvorstand ist, wer zum Zeitpunkt seiner Wahl ordentliches Mitglied eines Mitgliedkreises ist sowie beim Amtsantritt das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Vorschläge für die Wahl zum Regionalvorstand können der Regionalsprecher und die Mitgliedskreise vertreten durch deren Vorstand einbringen.

3. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder der Regionalvorstandes werden für ein Jahr gewählt; Ihre Amtszeit entspricht dem Geschäftsjahr. Die gewählten Mitglieder des Regionalvorstandes bleiben jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Regionalvorstandes im Amt. Bis zu dreimalige Wiederwahl ist möglich. Vollendet ein Mitglied des Regionalvorstandes während seiner Amtszeit das 40. Lebensjahr, bleibt es bis zum Ende seiner Amtszeit aktives, unverändert stimmberechtigtes Mitglied des Regionalvorstandes. Eine Wiederwahl ist in diesem Fall nicht mehr möglich.
4. Der Regionalsprecher wird in einem eigenen Wahlgang in der Mitgliederversammlung ermittelt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitgliedskreise auf sich vereinigt. Erlangt kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist unter den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchzuführen. Die Wahl des stellvertretenden Regionalsprechers bzw. der stellvertretenden Regionalsprecher erfolgt unabhängig davon, ob ein oder zwei Stellvertreter zu wählen sind, in einem Wahlgang in der Mitgliederversammlung. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitgliederkreise auf sich vereinigt.
5. Jedes Mitglied des Regionalvorstandes hat grundsätzlich eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, enthält er sich der Stimme, gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Die Wirtschaftsjuvenen Oberbayern werden durch den Regionalsprecher vertreten. Im Innenverhältnis haben sich die Mitglieder des Regionalvorstandes mit dem Regionalsprecher abzustimmen.
7. Der Regionalvorstand ist berechtigt, sich für einzelnen Aufgabengebiete, die aufgrund ihres Umfangs oder ihrer fachlichen Anforderung nicht von ihm alleine bewältigt werden können, Projektbeauftragte zu berufen und/oder beratende Ausschüsse einzurichten. Den Projektbeauftragten und Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse steht im Regionalvorstand Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht zu.

§7 Regionalsprecher

1. Der Regionalsprecher vertritt die Wirtschaftsjuvenen Oberbayern nach außen und leitet die Mitgliederversammlung, Veranstaltungen, Vorstandssitzungen. Im Falle seiner Verhinderung kann es sich durch einen von ihm benannten stellvertretenden Regionalsprecher vertreten lassen.
2. Der Regionalsprecher ist geborenes Mitglied des Landesvorstandes der Wirtschaftsjuvenen Bayern e.V. und repräsentiert hier den Regionalverband und dessen Standpunkte nach außen.
3. Scheidet der Regionalsprecher vorzeitig aus oder legt vor Beendigung seiner Amtszeit sein Amt nieder, wird dieser durch den stellvertretenden Regionalsprecher vertreten. Bei zwei Stellvertretern übernimmt derjenige, der bereits länger Mitglieder eines örtlichen WJ Kreises ist. Nach dem vorzeitigen Ausscheiden oder der Niederlegung des Amtes des Regionalsprechers ist binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann einen neuen Regionalsprecher wählt.

§8 Regionalgeschäftsführer / Unterstützung durch die IHK für München und Oberbayern

1. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird der Regionalverband durch einen Regionalgeschäftsführer / Mitarbeiter der IHK für München und Oberbayern unterstützt, den die IHK für München und Oberbayern benennt und der dieser arbeitsrechtlich untersteht. Der Regionalgeschäftsführer / Mitarbeiter der IHK für München und Oberbayern nimmt den Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Regionalvorstandes teil.

§9 Beiträge

Der Regionalverband der Wirtschaftsjunioren Oberbayern erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

§10 Auflösung der Wirtschaftsjunioren Oberbayern

1. Die Auflösung der Wirtschaftsjunioren Oberbayern kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
3. Bei Auflösung des Regionalverbandes wird als Liquidator der Regionalsprecher, ersatzweise der Regionalgeschäftsführer bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

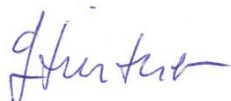
§12 Schriftformerfordernis

Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde im Rahmen der Mitgliederversammlung vom 03. Juli 2021 beschlossen und tritt mit Wirkung zum 03. Juli 2021 in Kraft.

München, den 03.07.2021



Gilbert Lintner
Regionalsprecher 2021
Wirtschaftsjunioren Oberbayern